



Tätigkeitsbericht 2024 der Fachstelle Sozialrevisorat

Bearbeitungs-Datum	28.05.2025
Version	2.0
Status	abgenommen
Klassifizierung	frei
Autor	Maurus Beaud
Dateiname	fasr-tätigkeitsbericht-2024.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Die Fachstelle Sozialrevisorat 3

2.1 Organisatorische Unabhängigkeit und Objektivität 3

2.2 Personal 4

2.3 Planung der Prüfungen und Verantwortlichkeiten 4

2.3.1 Risikobeurteilung 4

2.4 Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung der Prüftätigkeit 5

3. Durchgeführte Prüfungen 5

3.1 Prüfmethodik 5

3.1.1 Konformitätsprüfung des Sozialhilfefvollzugs (Dossierprüfung) 6

4. Ergebnisse 6

4.1 Ergebnisse nach einzelnen Prüfgebieten 7

4.2 Statistische Angaben 8

5. Herausforderungen 9

6. Ausblick 10

1. Einleitung

Das Jahr 2024 war geprägt von einer weiteren Konsolidierung der Prüftätigkeit sowie einer gezielten Weiterentwicklung fachlicher Standards. Im Zentrum stand die Stärkung der Aufsichtsfunktion durch eine systematische Prüfung zentraler Vollzugsbereiche, die Förderung der Qualitätssicherung sowie die Unterstützung der Sozialdienste im Umgang mit komplexen Anforderungen.

Die Prüfungen basierten auf risikoorientierten Überlegungen und zielten darauf ab, die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, die Effizienz der Abläufe und die Transparenz im Sozialhilfevollzug zu verbessern. Dabei wurde besonderer Wert auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den geprüften Sozialdiensten und regionalen Partnern (rP) sowie auf die Förderung eines einheitlichen Verständnisses der geltenden Grundsätze gelegt.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen, identifizierten Themenfelder und daraus abgeleiteten Empfehlungen an die Sozialdienste. Zudem werden zentrale Entwicklungen, Herausforderungen und Impulse für die Weiterentwicklung des Sozialhilfevollzugs reflektiert.

2. Die Fachstelle Sozialrevisorat

Im Jahr 2024 hat die Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) ihre Rolle als unabhängige und kompetente Prüfinstanz weiter geschärft. Sie unterstützt die Sozialbehörden bei der wirkungsvollen Wahrnehmung ihrer Aufsicht und leistet einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung eines professionellen Sozialhilfevollzugs.

2.1 Organisatorische Unabhängigkeit und Objektivität

Den Grundprinzipien der Unabhängigkeit sowie der Objektivität kommen bei allen Aktivitäten der FASR eine zentrale Bedeutung zu. Zum besseren Verständnis werden die Anforderungen aus den Standards des Institute of Internal Auditors (IIA) wiedergegeben:

Unabhängigkeit ist definiert als die Freiheit von Bedingungen, die die Fähigkeit der Internen Revision beeinträchtigen, ihre Verantwortlichkeiten unvoreingenommen wahrzunehmen.

Objektivität bezeichnet eine unvoreingenommene Geisteshaltung, die es Internen Revisorinnen und Revisoren ermöglicht, professionelle Urteile zu fällen, ihre Verantwortung zu erfüllen und die Zielsetzung ohne Kompromisse zu erreichen.

Die FASR ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig und unabhängig. Sie übernimmt keine operativen Aufgaben in den geprüften Stellen und bei Beratungsmandaten keine Ausführungsverantwortung. Dies ermöglicht es der FASR, ihre Leistungen und Verantwortlichkeiten ohne Beeinflussung abzuliefern. Zusätzlich bescheinigen alle Mitarbeitenden der FASR mit einer jährlichen Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitserklärung, dass sie ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenkonflikten ausüben.

In der Diskussion der Qualitätsbeurteilung 2023 der FASR wurde seitens Begleitgruppe die Empfehlung geäußert, die Unterstellung der FASR neu zu regeln, um deren Unabhängigkeit und Neutralität zu gewährleisten. So war die FASR bis Ende 2024 der Abteilung Integration, Asyl und Sozialhilfe (IAS) des Amtes für Integration und Soziales (AIS) angegliedert. Ab dem 1. Januar 2025 ist sie organisatorisch

dem Stab des AIS zugeordnet. Eine unabhängig positionierte FASR unterstützt die Objektivität bei den Prüfungs- und Beratungsaufgaben.

2.2 Personal

Die FASR verfügt über insgesamt 220 Stellenprozent für die Prüf- und Beratungstätigkeit, die sich auf vier Personen aufteilen. Daraus resultieren rund 330 Personentage (PT), welche für Prüfungen, Beratungen und weitere Tätigkeiten eingesetzt werden können.¹ Aufgrund der eingeschränkten Anzahl Personen ist beabsichtigt, die Grösse der Prüfteams bei den Sozialdiensten auf zwei statt drei FASR-Mitarbeitende zu reduzieren und dafür die Anzahl Prüfungstage vor Ort zu erhöhen.

Die Mitarbeitenden der FASR erhalten und erweitern ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sonstigen Qualifikationen durch regelmässige fachliche Weiterbildung in der Internen Revision.

2.3 Planung der Prüfungen und Verantwortlichkeiten

Die FASR legt dem Amtsvorsteher AIS jeweils im vierten Quartal die Prüfplanung für das kommende Jahr zur Gesamtgenehmigung vor. Es liegt in der Verantwortung des Leiters der FASR, in der Jahresplanung die Prioritäten nach Risikokriterien und im Einklang mit den Zielen der GSI / des AIS selbstständig und unabhängig festzulegen. Ergänzend kommt hinzu, dass im Rahmen der Erstellung der Prüfplanung eine Abstimmung mit den einzelnen Bereichen des AIS (Finanzen und Controlling, Asyl und Flüchtlinge und Sozialhilfe) erfolgt.

Die Nicht-Veröffentlichung der Jahresplanung dient vor allem der Sicherstellung der Unabhängigkeit und Flexibilität der Prüftätigkeit der FASR. So soll sichergestellt werden, dass Sozialdienstprüfungen unabhängig und unbeeinflusst durchgeführt werden können. Die Planung muss bei Bedarf an unerwartete Entwicklungen oder neue Risiken in der Sozialdienstlandschaft angepasst werden können. Eine veröffentlichte Planung würde die Flexibilität der Prüftätigkeit einschränken und unnötigen Druck erzeugen, an den ursprünglich angekündigten Prüfungen festzuhalten.

2.3.1 Risikobeurteilung

Zur Beurteilung der Risiken werden auf Basis einer Voranalyse Sozialdienste ausgewählt, die in einer oder mehreren der Aufwand- und Ertragskategorien der Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe (DWH) im Vergleich zum Vorjahr und/oder zum kantonalen Durchschnitt Auffälligkeiten zeigen. Weitere Erkenntnisse werden aus den Gesprächen mit den einzelnen Bereichen im AIS gewonnen. Dabei werden, ergänzend zur Risikobeurteilung, zusätzliche Risiken und potenzielle Prüfobjekte evaluiert und besprochen. Die systematische Bewertung des Risikouniversums wird durch die FASR und den Abteilungsleiter IAS vorgenommen. Diese Erkenntnisse lässt der Leiter der FASR in die jährliche Prüfplanung einfließen.

Spezifische Fragestellungen zu relevanten Themenbereichen – wie etwa dem Sozialhilfemissbrauch oder den Besoldungskosten – werden im Rahmen der Sozialdienstprüfungen gezielt aufgegriffen. Die FASR stützt sich dazu u.a. auf statistische Angaben vom Verein Sozialinspektion oder Daten der Abteilung Finanzen und Controlling des AIS ab und leitet daraus risikobasierte Erkenntnisse für die Prüfungsplanung und das Risikomanagement ab. Falls erforderlich, werden Einzelfälle direkt vor Ort überprüft, um gezielte Fragestellungen zu klären.

¹ Quelle: Peemöller, Volker & Kregel, Joachim. (2022). Grundlagen der Internen Revision. ESV. 3. Auflage. S. 160

2.4 Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung der Prüftätigkeit

Die FASR wird während der ersten drei Jahre von einer Begleitgruppe unterstützt. Die Begleitgruppe nimmt beratend Einfluss auf die FASR und hat insbesondere das Ziel, Akzeptanz zu schaffen, die Zielerfüllung zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern. Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus dem Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), der Amtsleitung des AIS, Vertretenden von Sozialdiensten und Sozialbehörden, aus einer Vertretung des Vereins Sozialinspektion und aus einem Experten für Wirtschaftsprüfung. Die Begleitgruppe tagt zweimal jährlich.

Als Mitglied der Begleitgruppe und Experte für Wirtschaftsprüfung hat Hanspeter Gerber zum zweiten Mal ein Quality Assessment der FASR durchgeführt. Diese Beurteilung stützt sich auf den Leitfaden zur Durchführung eines Quality Assessments des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. Die Qualitätsbeurteilung basiert auf einem Aktenstudium sowie zwei Interviews mit der FASR im Zeitraum von Oktober bis November 2024. Insgesamt wurden dem Resultat 50 Fragen und 6 Beurteilungskriterien zugrunde gelegt. Im Ergebnis erreichte die FASR in 2 von 6 Qualitätskriterien eine Steigerung.

3. Durchgeführte Prüfungen

Im Jahr 2024 hat die FASR insgesamt 12 Prüfungen durchgeführt. Aufgrund der Anzahl bearbeiteter Fälle wirtschaftlicher Hilfe und präventiver Beratung können drei der geprüften Sozialdienste zu den grossen, zwei zu den mittleren und sechs zu den kleineren Sozialdiensten gezählt werden.² Die folgende Tabelle zeigt die anzahlmässige Übersicht für das Berichtsjahr. Als Ausgangslage dient die Prüfplanung für das jeweilige Jahr. Zwei der geplanten Prüfungen wurden nicht durchgeführt: Eine wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, auf die andere Prüfung wurde nach einer erneuten Risikobeurteilung verzichtet. Ein zusätzlicher Auftrag entstand durch eine Nachprüfung.

Prüftätigkeit	Planung 2024	Nicht durchgeführt	Zusätzlich beauftragt	Prüfungen 2024
Sozialdienstprüfungen	12	-2	+1	11
Regionale Partner (rP)	1	0	0	1
Total	13	-2	+1	12

3.1 Prüfmethodik

Die FASR verfolgt eine gezielte Prüfungsstrategie, um die relevanten Risiken zu minimieren, anstatt routinemässig einmal im Jahr jeden Sozialdienst zu überprüfen. Die Prüfplanung und die Einzelprüfungen der FASR basieren auf einer Risikoanalyse. Dazu gehört auch, dass die FASR verhältnismässig vorgeht (nicht überall ist der gleiche Prüfansatz notwendig). Je nach Risikobeurteilung kann die Prüfkaktivität bei einzelnen Sozialdienstprüfungen abweichen.

Für jede Sozialdienstprüfung erstellt die FASR eine risikoorientierte Auftragsplanung und ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Das Arbeitsprogramm beschreibt die auszuführenden Aufgaben zum Erreichen der Auftragsziele, die Methodik und die Arbeitsinstrumente. Es enthält eine dokumentierte Risikobewertung des zu prüfenden Sozialdienstes (z.B. IKS) und berücksichtigt u.a. die Auswertung von

² Die kleinsten Sozialdienste bearbeiten zwischen 50 und 200 Fälle, die grössten Sozialdienste bearbeiten zwischen 500 und 6'000 Fälle wirtschaftlicher Hilfe und präventiver Beratung.

zwei Fragebögen, wobei ein Fragebogen zur Messung des Gesamtinvestments der Personalressourcen eines Sozialdienstes eingesetzt wird, die sogenannte Aufgaben- / Kapazitätsanalyse (AKA). Mit der AKA wird der Ressourceneinsatz für verschiedene Haupttätigkeiten der Sozialdienste ermittelt, was einzelne Vergleiche diesbezüglich ermöglicht und die Berechnung einiger Kennzahlen erlaubt. Die zusätzliche Auswertung vom organisatorischen Reifegrad (AOR) erfasst Einschätzungen der Stellenleitung, Sozialbehörde und Mitarbeitenden zu Organisation, Management, Abläufen, Monitoring, Zusammenarbeit und Arbeitszufriedenheit der Sozialdienste. Der definitive Prüfbericht mit Empfehlungen und Hinweisen auf Mängel sowie mit der Stellungnahme des Sozialdienstes wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen von Massnahmen übermittelt.

Im Jahr 2024 hat die FASR gemeinsam mit der «Arbeitsgruppe Sozialrevisorat» detailliertere Prüfpunkte für ihren Überprüfungsbereich entwickelt. Diese stützen sich auf die geltenden Bestimmungen der bernischen Sozialhilfegesetzgebung und dienen dazu, systematisch Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Vollzug in den Sozialdiensten und den definierten Vorgaben zu erkennen. Ziel ist es, Risiken, Schwachstellen oder Regelverstösse frühzeitig aufzudecken und gezielte Verbesserungsvorschläge abzuleiten. Damit leistet die FASR einen Beitrag zur Stärkung eines rechtskonformen und einheitlichen Sozialhilfevollzugs sowie zur Erhöhung der Transparenz ihrer Prüftätigkeit.

3.1.1 Konformitätsprüfung des Sozialhilfevollzugs (Dossierprüfung)

Die Dossiers werden anhand einer standardisierten Checkliste bewertet und mittels vier Antwortmöglichkeiten beurteilt. Die Prüfung erfolgt durch direkte Akteneinsichtnahme und erlaubt u.a. Rückschlüsse auf mögliche Risiken in Bezug auf Betrug, ungerechtfertigten Leistungsbezug oder mangelnde Konformität mit der bernischen Sozialhilfegesetzgebung. Das Arbeitsinstrument ermöglicht es, Aussagen über die Qualität der Fallführung in den geprüften Dossiers zu treffen.

4. Ergebnisse

Eine vergleichende Analyse der Ergebnisse der Fragebögen sowie der Sozialdienstprüfungen (inkl. Kennzahlen) wird es ermöglichen, Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation der verschiedenen Sozialdienste zu identifizieren.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Sozialhilfevollzug wird durch eine standardisierte Dossierprüfung ermittelt. Im Durchschnitt hat die FASR rund 14 Dossiers bei den Sozialdiensten und rund 15 Dossiers bei den rP geprüft. Nachfolgend wird die erreichte Punktzahl pro Prüfkriterium basierend auf 10 durchgeführten Sozialdienstprüfungen im Jahr 2024 abgebildet:

	Gesamt	Stammdaten	Antrag	Leistungs- entscheide	Budget Auszahlung Verbuchung	Bedürftigkeit	Subsidiarität	Integrations- massnahmen	Methodik
«Best one»	92.7%	100.0%	100.0%	98.9%	96.2%	88.9%	95.0%	100.0%	100.0%
«Last one»	81.0%	62.5%	87.5%	80.0%	71.3%	31.9%	88.9%	87.7%	73.6%
Ø geprüfte SD	85.7%	81.6%	94.6%	90.7%	85.7%	59.7%	92.0%	92.8%	90.8%

Die Ergebnisse werden in den übergeordneten Prüfkriterien gegliedert. Über alle Prüfkriterien betrachtet erzielte der beste Sozialdienst rund 96% der möglichen Punkte.

Die geprüften Sozialdienste erreichten im Jahr 2024 im Durchschnitt knapp 86% der möglichen Punkte. Punktabzüge gab es beispielsweise, wenn einzelne Elemente fehlten (z.B. Krankenkasse-Police, Mietvertrag usw.) oder der Nachweis der internen Kontrollschritte nicht ausreichend dokumentiert war. Sozialdienste vollziehen die Bedürftigkeitsprüfung sehr unterschiedlich. Auch die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf die eingesetzten Instrumente zur Abklärung der Bedürftigkeit ist eingeschränkt. So werden interne Dossierkontrollen, Selbstdeklarationen usw. häufig unregelmässig und intransparent durchgeführt. Dieser Unterschied lässt sich auch anhand der Auswertung der Dossierprüfung belegen.

4.1 Ergebnisse nach einzelnen Prüfgebieten

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden die wesentlichen Erkenntnisse der Prüftätigkeit bei den Sozialdiensten nachfolgend in den einzelnen Prüfgebieten zusammengefasst:

Management und Rahmenbedingungen:

- Im Rahmen einer Nachprüfung in einem Sozialdienst führte die FASR erstmals eine Detailprüfung auf Dossierebene durch. Der Fokus bestand darin, die Fortschritte seit der letzten Prüfung festzustellen und diese zu würdigen. Zudem hatte das Prüfteam zu ermitteln, ob für die anderen Gemeinden im Kanton, über den Lastenausgleich, ein Schaden aufgrund der Nichteinhaltung sozialhilferechtlicher Bestimmungen entstanden ist. Die Nachprüfung ermöglichte wertvolle Erkenntnisse zur konkreten Umsetzung von Anforderungen im Einzelfall und liefert eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung standardisierter Prüfansätze.
- Die FASR konnte in einzelnen Sozialdiensten rechtswidrige Handlungsweisen im Vollzug feststellen. Dies betraf interne Regelungen zum Beispiel bezüglich des Umgangs mit Mietkautionen, der Abzüge für Verkehrsauslagen oder der Handhabung von Einkommens-Freibeträgen für Erwerbstätige. In diesen Fällen wurden die Sozialdienste angewiesen, ihre internen Handbücher entsprechend anzupassen.
- Regional unterschiedliche Herausforderungen zeigten sich bei der Arbeitsintegration der Sozialhilfebeziehenden. Je nach Vernetzung der Sozialdienste im lokalen Gewerbe gelang die Integration vor Ort einfacher. In der Regel konnte die Dokumentation der Fördermassnahmen und der sozialarbeiterischen Begleitung nachvollzogen sowie die entsprechenden Zulagen den Auszahlungen zugeordnet werden.
- Die Kernprozesse wie z.B. für die Subsidiaritäts- und Bedürftigkeitsprüfung oder das Rückerstattungswesen waren weitgehend schriftlich dokumentiert und kommuniziert. Der Formalisierungsgrad der Abläufe unterschied sich dennoch deutlich. Die vorhandenen Unterlagen reichten von übersichtlich aufgebauten, standardisierten Vorlagen bis zu informellen E-Mails, die Hinweise zum Vorgehen und zu Zuständigkeiten in einzelnen Prozessen enthielten.
- Gemäss eingesetztem Ampelsystem zur Beurteilung des IKS erreichten die Sozialdienste im Durchschnitt die Stufe «informell». So sind meistens einzelne Kontrollen vorhanden, aber sie sind oft nicht standardisiert. Festgehalten werden muss, dass der Kanton Bern bis anhin keine Standards betreffend IKS für den Vollzug der Sozialhilfe definiert hat.

Verwendung der Fallpauschalen (Besoldungskosten):

- Die Kontrolle des zweckbestimmten Einsatzes der Fallpauschalen zur Finanzierung des Sozialdienstpersonals wurde anhand von Stichproben vor Ort geprüft. Der FASR sind bei vier Sozialdiensten Fehler aufgefallen. Diese Feststellungen wurden dem zuständigen Fachbereich des AIS gemeldet und hatten für die betreffenden Sozialdienste bei der Abrechnung der Besoldungskosten im Rahmen des Lastenausgleichs Korrekturen zur Folge.

Die FASR hat ebenfalls den Auftrag erhalten, bei rP die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Vollzugs der wirtschaftlichen Hilfe (darunter die Richtigkeit der erbrachten Leistungen, Berücksichtigung der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie die Durchführung von Anwesenheitskontrollen) zu überprüfen. Die wesentlichen Erkenntnisse dieser Kontrollen sind die Folgenden:

- Bei einer Leistungserbringerin wurden im Rahmen der Überprüfung in mehreren zentralen Bereichen Mängel festgestellt. In sämtlichen geprüften Dossiers fehlten sowohl der Sozialhilfeantrag als auch ein formeller Leistungsentscheid oder ein entsprechendes Budget mit Rechtsmittelbelehrung. Zudem wird die gesetzlich vorgesehene Subsidiaritätsprüfung weder bei Fallaufnahme noch jährlich wiederkehrend systematisch durchgeführt.
- Auch erfolgten die jährliche Prüfung und Dokumentation der Einkommens- und Vermögenssituation nicht durchgängig. Darüber hinaus bestehen bei der Dossierführung insbesondere im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit physischer Belege zu situationsbedingten Leistungen sowie der Präsenzkontrollen Optimierungspotenziale.

4.2 Statistische Angaben

Bei den Sozialdiensten erfolgt neben einer systematischen Kontrolle von Sozialhilfedossiers auch eine Bewertung der Kernprozesse, des IKS und des Qualitätsmanagements. Dazu setzt die FASR bei ihrer Prüftätigkeit verschiedene Arbeitsinstrumente (u.a. standardisierte Checkliste zur Dossierprüfung, AKA sowie AOR) ein, um festzustellen, wie die Sozialdienste organisiert sind, wie sie funktionieren und wo Verbesserungsmöglichkeiten liegen.

Die nächste Übersicht zeigt, wie häufig die verschiedenen Arbeitsinstrumente eingesetzt wurden (bei den rP wurden keine Befragungen AOR und AKA durchgeführt):

Prüftätigkeit	Anzahl Prüfungen	Anzahl PT vor Ort	Anzahl Fragebögen AKA	Anzahl Fragebögen AOR
Sozialdienstprüfungen	11	87	319	203
Regionale Partner (rP)	1	7	0	0
Total	12	94	319	203

Bei jeder Sozialdienstprüfung erstellt die FASR zusätzlich eine Kennzahlenauswertung, die mittelfristig Basis für eine jährliche detaillierte Darstellung eines kantonalen Kennzahlenvergleichs aller Sozialdienste sein soll. So ist es vorgesehen, dass sich Sozialdienste mit ähnlichen Diensten vergleichen können. Eine Herausforderung zeigt sich dabei durch die unterschiedlichen Organisationsformen und die spezifischen Rahmenbedingungen der angeschlossenen Gemeinden.

In der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die gemittelten Werte von ausgewählten Indikatoren der geprüften Sozialdienste und im Vergleich der Kantonsdurchschnitt abgebildet.

Kennzahlen 2023 ³	Ø von 10 geprüften Sozialdiensten	Total Kanton Bern
Sozialhilfequote in %	5.3	3.8

³ Die Daten stammen aus der DWH 2023, der Sozialhilfeabrechnung des Kantons Bern (SHR 2023) und aus der Sozialhilfeempfängerstatistik des BFS (SHS 2023).

Nettokosten pro Person in Fr.	10'908	9'792
Übrige situationsbedingte Leistungen (SIL) pro Dossier in Fr. ⁴	2'490	1'939
Erträge aus Sozialversicherungen pro Dossier in Fr.	1'726	2'040
Rückerstattungsquote in %	3.3	3.9
Ablösequote in %	21.5	20.8
Ø Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle in Monaten	29.4	34.9
Anteil Besoldungskosten wirtschaftliche Hilfe am Total Nettokosten in %	17.1	19.5

Die FASR nimmt im Rahmen ihrer Prüftätigkeit eine Beurteilung der auffälligsten Kennzahlen vor und schlägt jeweils mögliche Ansatzpunkte auf der Ertragsseite resp. auf der Aufwandseite vor. So konnten bei den geprüften Sozialdiensten beispielsweise hinsichtlich dem Erwerbseinkommen pro unterstützte Person sowie auch den Erträgen aus Sozialversicherungsleistungen pro Dossier Verbesserungspotenziale eruiert werden. Gerade bei Erträgen aus Sozialversicherungsleistungen und Rückerstattungen ist es wichtig, dass diese konsequent ausgeschöpft und geltend gemacht werden. Auf der Aufwandseite sind insbesondere die übrigen SIL pro Dossier interessant, da bei hohen SIL pro Dossier das Existenzminimum erhöht und der Anreiz zur Ablösung verringert sein kann. Auch diese Kennzahl hat bei den geprüften Sozialdiensten Raum für Verbesserungen gezeigt. Durch die Ablösequote in % würdigt die FASR das Vorgehen der Sozialdienste zur nachhaltigen Ablösung von unterstützten Personen, da dies gleichfalls ein gesetzlich verankertes Ziel der Sozialhilfe darstellt. Unter nachhaltiger Ablösung wird in erster Linie die Ablösung durch existenzsichernde Einkommensquellen verstanden.

Das vollständige Kennzahlenset besteht aus 21 Kennzahlen, die Aussagen über die Organisation des Sozialdienstes, die Wirkung-, die Qualität- und die Produktivität ermöglichen sollen. Daneben sind zusätzlich 11 Kontextvariablen enthalten, z.B. zur Arbeitslosigkeit, zum Anteil Sozialhilfebeziehende ohne berufliche Ausbildung, zur Struktur der Unterstützungseinheit, zur Erwerbssituation sowie zum Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene und zum Anteil Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung.

5. Herausforderungen

- Das Kennzahlenset wird stetig weiterentwickelt und mit der Einführung des NFFS zusätzliche Verbesserung erfahren. Eine Herausforderung bleibt die Bestimmung geeigneter Leistungsindikatoren für das künftige Kennzahlenset. Dabei gilt es, Kriterien zu identifizieren, die von den Sozialdiensten über ihre eigene Performance direkt beeinflusst werden können. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich etwaige Leistungsunterschiede zwischen den Diensten – wie sie im Rahmen der standardisierten Dossierprüfung sichtbar

⁴ Die Begriffe einzelner Kennzahlen leiten sich von den Definitionen der benötigten Daten der DWH ab, welche die Zuordnung der Aufwände und Erträge beschreiben. Unter übrige SIL verbuchen Sozialdienste Leistungen, die nicht bei den Gesundheitskosten oder Massnahmenkosten aufgeführt werden (z.B. für Erwerbsunkosten, auswärtiges Essen, Haftpflichtversicherung, Fremdbetreuung von Kindern usw.) sowie auch weitere SIL, die im Einzelfall hinreichend begründet sind und deren Nutzen in sinnvollem Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

werden – nicht auf das geplante Selbstbehaltsmodell in der Sozialhilfe beziehen, sondern spezifische Aspekte der fachlichen Umsetzung im Vollzug betreffen.

- Ein besonderer Fokus lag 2024 auf der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen für die Prüfung der Dossierführung sowie des IKS und des Qualitäts- und Risikomanagement (QRM) im Sozialhilfenvollzug. Im Austausch mit der «Arbeitsgruppe Sozialrevisorat» wurden Prüfpunkte erarbeitet und Ende Jahr in die Vorabkonsultation bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe geschickt. Die Konsultation wird anschliessend auf die Begleitgruppe der FASR – insbesondere die Sozialbehördenvertretenden – sowie die Verbände VBG und BKSE ausgeweitet.

6. Ausblick

Mit Fachkompetenz, Dialogbereitschaft und einer klaren Zielsetzung trägt die FASR dazu bei, den Sozialhilfenvollzug weiter zu stärken – für leistungsfähige, zukunftsgerichtete Sozialdienste. Die FASR wird auch im kommenden Jahr konsequent an der Weiterentwicklung ihrer Prüfmethode sowie am Dialog mit den Sozialdiensten und Sozialbehörden festhalten. Der Anspruch der FASR bleibt, mit ihrer Prüftätigkeit einen nachhaltigen Beitrag zur Qualität und Rechtssicherheit im Vollzug der Sozialhilfe zu leisten. Dabei wird die Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems in der Sozialhilfe den Zugang zu Daten und die Datenqualität deutlich verbessern, was wiederum die Weiterentwicklung von aussagekräftigen Kennzahlen unterstützen wird.

Die FASR dankt allen involvierten Sozialdiensten, Behördenmitgliedern und Fachpersonen für die konstruktive Zusammenarbeit im Berichtsjahr 2024. Ein besonderer Dank gebührt auch der Begleitgruppe der FASR sowie der «Arbeitsgruppe Sozialrevisorat», die die Weiterentwicklung tatkräftig unterstützt haben.

Gemeinsam gestalten wir eine Sozialhilfe, die professionell, wirksam und zukunftsfähig ist.